

BVGer D-2853/2022 vom 20. Oktober 2023

Bundesverwaltungsgericht, 2023-10-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-2853_2022

FR: TAF D-2853/2022 du 20 octobre 2023

IT: TAF D-2853/2022 del 20 ottobre 2023

Regeste

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – so auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtenen Verfügungen besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 2 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; (...) (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen

D-2853/2022, D-2854/2022, D-2856/2022 Seite 9 Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

Das SEM führte zur Begründung seiner Verfügung in Bezug auf A._____ im Wesentlichen aus, auch wenn die Situation von Mädchen und Frauen in Afghanistan unbestritten als schwierig zu bezeichnen sei (vgl. Referenzurteil des Bundesverwaltungsgerichts D-3501/2019 vom 21. August 2019 E. 5.4.5), seien für die Annahme einer begründeten Furcht im Sinne von Art. 3 Abs. 1 AsylG beziehungsweise einer Verfolgungsgefahr der blosser Verweis auf hypothetische Zukunftsszenarien nicht ausreichend. Es möge aus subjektiver Sicht zwar nachvollziehbar erscheinen, dass sich A._____ vor einer erzwungenen Verheiratung mit einer ihr unbekannt Person gefürchtet habe, nachdem diese fremden Personen Onkel H._____ besucht und um ihre Hand angehalten hätten. Objektiv gesehen sei jedoch zu beachten, dass der Onkel H._____, der damals nach dem Tod ihrer Eltern faktisch die elterliche Sorge respektive die Verantwortung für sie übernommen, sich klarerweise gegen eine Vermählung gestellt habe. So habe sie zu Protokoll gegeben, dass er entgegen dem Willen seiner Frau sogar explizit gesagt habe, dass er sie nicht zur Verheiratung hergebe. In der Verfügung in Bezug auf C._____ wurde ergänzend festgehalten, ihre Schwester A._____ habe anlässlich der Anhörung ausgeführt, dass bei ihr aufgrund des Alters zugewartet würde, bis sie verheiratet würde. Soweit sie geltend mache, dass der Onkel H._____ sie demnächst «zu ihrem Schutz» verheiratet hätte und sich diese Gefahr durch die Machtübernahme der Taliban akzentuiert hätte, bleibe festzuhalten, dass in diesem Zusammenhang die Anforderungen der Unmittelbarkeit der begründeten Furcht im vorstehenden Sinn nicht erfüllt seien. So seien zahlreiche Details unbekannt, beispielsweise wen sie hätte heiraten müssen, das Heiratsdatum oder die Mitgift.

E. 4.2

Soweit A._____ mit der erst anlässlich der Anhörung vorgebrachten Entführung, die im letzten Moment abgewendet werden können, die Unmittelbarkeit der drohenden Zwangsverheiratung geltend mache, bleibe anzumerken, dass an deren Glaubhaftigkeit grosse Zweifel bestünden. So falle zunächst auf, dass sie dieses Ereignis in der Erstbefragung mit keinem Wort – auch nicht ansatzweise – erwähnt habe. Im Übrigen seien ihre Schilderungen wenig überzeugend ausgefallen. Es sei nicht

D-2853/2022, D-2854/2022, D-2856/2022 Seite 10 nachvollziehbar, weshalb der Onkel H._____ bei einem unerwarteten Angriff durch die Mullahs «Sie kommen» gerufen haben und zur gleichen Zeit mitten in der Nacht bereits ein Fluchtauto bereitgestanden haben sollte. Die Wiedergabe beziehungsweise Protokollierung der direkten Rede («Wo sind diese Waisenkinder?»; «Der ältere Bruder hat sie abgeholt.») erwecke zwar den Anschein eines Realkennzeichens. Bei genauer Betrachtung sei jedoch erkennbar, dass es sich weder um die Wiedergabe eines Dialogs handle, noch dass A._____ diese Gespräche hätte persönlich miterlebt haben können. Darüber hinaus fehle es ihren Erzählungen an

erlebnisgeprägten Details. Vorliegend seien demnach keine Hinweise erkennbar, die darauf schliessen lassen würden, dass ihnen eine Zwangsverheiratung unmittelbar bevorstanden habe. In der Verfügung in Bezug auf B. _____ hielt die Vorinstanz fest, die Rekursversuche durch die Mullahs würden in seinem Fall auf keinem flüchtlingsrechtlich relevanten Motiv beruhen. Das von ihm dargelegte Vorgehen der Mullahs verfolge nicht das Ziel, ihn aufgrund seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe zu treffen beziehungsweise ihn deswegen zu verfolgen. Vielmehr habe er in jenem Zeitpunkt die von den Mullahs respektive Taliban gewünschten Eigenschaften erfüllt – männlich und in einem bestimmten Alter – weshalb er für ihre Zwecke geeignet schien. Den Akten seien keine Hinweise betreffend zusätzliche Risikofaktoren zu entnehmen, wonach die Mullahs respektive Taliban ihn nicht als «normalen» Jugendlichen, sondern als Feind und Verräter betrachtet ihm mithin eine oppositionelle Gesinnung unterstellt hätten (vgl. hierzu Urteile des BVGer D-1257/2020 vom 16. März 2020, E. 5.5, E-1521/2018 vom 31. Mai 2019, E. 5.4 und D-7291/2017 vom 22. April 2019, E. 5.2). Für den Zeitpunkt der Ausreise sei eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung durch die Mullahs daher zu verneinen. Diese Einschätzung werde zudem dadurch bekräftigt, dass er angegeben habe, dass auch die Söhne von seinen Nachbarn mitgenommen worden seien.

E. 4.3

Die Gewalt, welche die Beschwerdeführenden durch Dritte, namentlich die Frau von Onkel H. _____, erlitten hätten, sei zweifellos bedauerlich. Abgesehen von der fraglichen Intensität der Behelligungen, um als flüchtlingsrechtlich relevant eingestuft zu werden, sei jedoch festzustellen, dass es am erforderlichen flüchtlingsrechtlich relevanten Motiv mangle. So gehe aus ihren Schilderungen nicht hervor, dass die Frau von Onkel H. _____ sie aufgrund eines in Art. 3 AsylG abschliessend aufgezählten Verfolgungsmotivs geschlagen habe. Deshalb sei vorliegend eine flüchtlingsrechtliche Relevanz zu verneinen.

D-2853/2022, D-2854/2022, D-2856/2022 Seite 11 Es sei dem SEM bewusst, dass die Sicherheitslage in Afghanistan als prekär einzustufen sei (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts [BVGer] D-4705/2016 vom 14. Juni 2021 E. 9.4.1 m.H. auf Referenzurteil des BVGer D-5800/2016 vom 13. Oktober 2017 E. 7). Die von den Beschwerdeführenden geschilderten Nachteile lägen jedoch hauptsächlich in der schwierigen Sicherheitslage begründet, von welcher die gesamte Bevölkerung in der Region gleichermassen betroffen sei. Im Rahmen der Entscheidungsfindung seien die Akten des Visumverfahrens konsultiert worden. Insbesondere bezüglich der im Visumsgesuch vom 2. November 2020 geltend gemachten drohenden Zwangsverheiratung durch den Vater bleibe anzumerken, dass A. _____ diese in den Gesprächen mit dem SEM nicht (mehr) erwähnt habe. Vielmehr habe sie – angesprochen auf ihren Vater – angegeben, sich nicht mehr an ihn erinnern zu können. Ferner würden die Ausführungen im Visumsgesuch vom 27. Juli 2021, wonach der Onkel H. _____ geäußert habe, dass es in ihrem Interesse sei, wenn er sich selbst nach Ehemännern für sie und ihre Schwester umsehe, nicht mit ihren Schilderungen übereinstimmen, wonach er gleichzeitig sich nicht nur gegen ihre Verheiratung mit den Mullahs eingesetzt habe, sondern auch darauf hingearbeitet habe, dass sie zu ihrem älteren Bruder in die Schweiz gehen könne. Ohne die schwierige Lage zu verkennen, in der Mädchen und insbesondere unverheiratete Frauen in Afghanistan seien, sei jedoch festzustellen, dass diese Ungereimtheit insoweit unerheblich sei, als dass selbst die Annahme, Onkel H. _____ hätte sie eines Tages angesichts der allgemeinen Lage «zu ihrem Schutz» verheiratet, nicht den Anforderungen der Unmittelbarkeit der

begründeten Furcht entspreche. Bezüglich der Ausführungen im Visumsgesuch vom 2. November 2020, wonach B._____ die Ausbeutung als sogenannter Bacha Bazi (Tanzjunge; Anm. des Gerichts) gedroht habe, bleibe anzumerken, dass er dieses Vorbringen in den Gesprächen mit dem SEM nicht ansatzweise erwähnt habe. Darüber hinaus seien seinen Schilderungen auch keine konkreten Hinweise für die Drohung einer solchen Ausbeutung zu entnehmen. Die Rechtsvertretung der Beschwerdeführenden habe sodann beantragt, bei Zweifeln und Unklarheiten ihren älteren Bruder F._____ ergänzend anzuhören. Eine ergänzende Anhörung dränge sich indes nicht auf, zumal ihr in der Schweiz wohnhafter Bruder während den vorgebrachten Ereignissen gar nicht vor Ort anwesend gewesen sei und die Geschehnisse nur vom Hörensagen kenne. Im Übrigen werde vorliegend aufgrund der fehlenden Asylrelevanz darauf verzichtet auf weitere Unglaubhaftigkeitsele-

D-2853/2022, D-2854/2022, D-2856/2022 Seite 12 mente in ihren Vorbringen einzugehen. Diesbezüglich sei jedoch ein ausdrücklicher Vorbehalt anzubringen. Zusammenfassend bestehe kein begründeter Anlass zur Annahme, dass die Beschwerdeführenden im Entscheidzeitpunkt bei einer Rückkehr nach Afghanistan mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt sein würden.

E. 4.4

In der Beschwerde wird ausgeführt, nach Erhalt der negativen Entscheidung der Vorinstanz habe F._____ in seinem Freundeskreis im afghanische Wohnquartier nachgefragt, ob jemand etwas von Onkel H._____ gehört habe. Dieser scheine nicht mehr im Quartier zu leben, zumal er mehrmals unter Druck der Taliban gesetzt worden sei. Jedoch sei es einem Freund (K._____) möglich gewesen, bei den Behörden nachzufragen und dieser habe ein Dokument erhalten, woraus ersichtlich sei, dass die Taliban zielgerichtet nach den Kindern suchen würden, nachdem «Dorfbewohner» im Januar 2022 sie als vermisst angezeigt hätten. Obwohl offiziell geschrieben werde, dass die Kinder gesucht würden, um sie den beunruhigten Familien zurückzugeben, gehe es in Wirklichkeit darum, dass die Kinder nun als Verräter angesehen würden, weil sie vor den Taliban geflüchtet seien. Es gebe in Afghanistan weder Familienangehörige, noch andere Personen, die sich Sorgen um die Kinder machen würden. Deshalb sei die Begründung der Suche anzuzweifeln. Die Unterlagen seien übersetzt worden, jedoch werde es wahrscheinlich Monate dauern, bis die Originaldokumente in der Schweiz eintreffen würden. Es falle auf, dass die Vorinstanz Widersprüche aus den Aussagen der Kinder von damals dreizehn, elf und neun Jahren suche oder die Aussagen als wenig überzeugend und detailliert einstufe. Es sei darauf hinzuweisen, dass die Kinder in dem jungen Alter den Krieg, den Verlust beider Eltern, Gewalt der betreuenden Frau und eine lange Reise in ein unbekanntes Land hätten erleben müssen und die Vorinstanz deshalb die Aussagen mit einer gewissen Vorsicht in Betracht ziehen müsse. Es sei den Kindern nicht vorzuwerfen, sie hätten bei der Anhörung nicht die gleichen Gründe wie beim Konsulat angegeben. Die Vorinstanz habe zu hohe Anforderungen an das Glaubhaftmachen des Sachverhalts gestellt und verletze ihr Ermessensrecht. Zudem seien die Kinder im Rahmen der Beurteilung der Glaubhaftigkeit nicht mit den in der Verfügung aufgeführten Ungereimtheiten konfrontiert worden und hätten keine Gelegenheit zur Klärung erhalten, weshalb der Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt worden sei. Die Angst vor einem weiteren Verbleib in Afghanistan sei begründet und nachvollziehbar. Es sei an der

D-2853/2022, D-2854/2022, D-2856/2022 Seite 13 Glaubwürdigkeit nicht zu zweifeln. Die Ausführungen seien realistisch, plausibel, glaubwürdig und asylrelevant. Es drohe den Beschwerdeführenden weiterer untragbarer psychischer Druck, weshalb ihnen Asyl zu gewähren sei. Es könne absolut nicht mehr ausgeschlossen werden, dass seitens der Taliban kein Interesse an den Personen bestehe. Zur Stützung ihrer Vorbringen reichten die Beschwerdeführenden das erwähnte Schreiben der Taliban in Kopie zu den Akten.

E. 4.5

In seiner Vernehmlassung hielt das SEM fest, in den angefochtenen Verfügungen seien hinsichtlich der Glaubhaftigkeit der geltend gemachten Vorbringen zwar Vorbehalte angebracht worden. Die Ablehnung der Asylgesuche sei jedoch nicht auf die fehlende Glaubhaftigkeit, sondern unter anderem auf die fehlende begründete Furcht (bei den Beschwerdeführerinnen) respektive auf das fehlende flüchtlingsrechtlich relevante Motiv (beim Beschwerdeführer) zurückzuführen. Soweit in der Beschwerde geltend gemacht werde, dass das rechtliche Gehör der Beschwerdeführenden verletzt worden sei, indem diese nicht mit Unklarheiten und Ungereimtheiten konfrontiert worden seien und ihnen auch keine Gelegenheit zur Klärung gegeben worden sei, bleibe auf die Anhörungsprotokolle vom 8. Oktober 2022 zu verweisen. Wie aus diesen hervorgehe, sei die Durchführung einer kindesgerechten Anhörung erschwert gewesen durch den angeschlagenen mentalen Gesundheitszustand von A._____ und B._____.

A._____ habe davon berichtet, dass sie mehrere Male Suizidgedanken gehabt habe und sich bereits mehrmals habe umbringen wollen. Sie habe ferner angegeben, dass sie sich aufgrund der Erlebnisse nicht einmal mehr an ihren Vater erinnern könne. An verschiedenen Stellen des Protokolls habe sie ausserdem Tränen in den Augen gehabt. Auch B._____ habe mehrmals weinen müssen und über seine Vertrauensperson mitteilen lassen, dass es für ihn extrem schwierig sei, über das Erlebte zu sprechen. Unter diesen Umständen sei es im vorliegenden Fall aus Sicht des SEM nicht vertretbar gewesen, die Beschwerdeführenden mit allfälligen Ungereimtheiten zu konfrontieren und zusätzlich zu verunsichern, zumal die flüchtlingsrechtlich relevante Komponente ihres Erachtens offenkundig nicht gegeben sei. Dementsprechend sei die ablehnende Verfügung auch nicht mit der fehlenden Glaubhaftmachung begründet worden, sondern mit der mangelnden Asylrelevanz (keine objektiv begründete Furcht, dass sich die vorgebrachte Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft verwirklichen würde beziehungsweise kein flüchtlingsrechtlich relevantes Motiv).

D-2853/2022, D-2854/2022, D-2856/2022 Seite 14 Das auf Beschwerdeebene nachgereichte Dokument, das von den Taliban ausgestellt worden sei, liege einerseits nur in Kopie vor. Andererseits frage sich, weshalb ein Dokument der Taliban aus dem Jahr 2022 noch das Emblem der vorherigen islamischen Republik Afghanistans (2004 bis 2021) tragen solle. Obwohl das Dokument zwar diverse Stempel, Fingerabdrücke und Registernummern aufweise, komme diesem mangels verifizierbarer Sicherheitsmerkmale demnach bloss der Beweiswert eines Gefälligkeits-schreibens zu.

E. 4.6

In ihrer Replik führten die Beschwerdeführenden aus, zum Emblem auf dem Dokument könnten nur Vermutungen ausgesprochen werden. Es sei möglich, dass es weiterhin für offizielle Dokumente angewendet werde. Die Sicherheitsmerkmale könne die Vorinstanz nach Erhalt des Originals überprüfen lassen. In solchen Fällen seien die

Beschwerdeführenden darauf angewiesen, dass das SEM von Amtes wegen aktiv werde, um die Aussagen und Beweismittel der Kinder zu verifizieren. Im Nachgang zur Replik reichten die Beschwerdeführenden das Original des erwähnten Schreibens der Taliban zu den Akten und machten später geltend, der Onkel H. _____ sei von den Taliban hingerichtet worden.

E. 5.1

In der Beschwerde wird beantragt, der Entscheid des SEM sei zu weiteren Sachverhaltsabklärungen an die Vorinstanz zurückzuweisen. Auch wird eine Verletzung des rechtlichen Gehörs geltend gemacht, weil die Beschwerdeführenden nicht mit den in der Verfügung aufgeführten Ungeheimheiten konfrontiert worden seien und keine Gelegenheit zur Klärung erhalten hätten. Diese formellen Rügen sind vorab zu prüfen.

E. 5.2

Gemäss Art. 12 VwVG stellt die Behörde den Sachverhalt von Amtes wegen fest. Der Untersuchungsgrundsatz findet seine Grenze an der Mitwirkungspflicht der Asylsuchenden (Art. 8 AsylG; Art. 13 VwVG). Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung beispielsweise dann, wenn der Verfügung ein aktenwidriger oder nicht weiter belegbarer Sachverhalt zugrunde gelegt wurde. Unvollständig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn die Behörde trotz der geltenden Untersuchungsmaxime (Art. 12 ff. VwVG) den Sachverhalt nicht von Amtes wegen abgeklärt, oder nicht alle für den Entscheid wesentlichen Sachumstände berücksichtigt hat (vgl. BENJAMIN SCHINDLER, in: Kommentar zum VwVG, 2. Aufl. 2019, Art. 49 N. 29).

D-2853/2022, D-2854/2022, D-2856/2022 Seite 15

E. 5.3

Gemäss Art. 29 Abs. 2 BV haben die Parteien eines Verfahrens Anspruch auf rechtliches Gehör. Dieser Grundsatz wird in den Art. 29 ff. VwVG für das Verwaltungsverfahren konkretisiert. Er dient einerseits der Aufklärung des Sachverhalts, andererseits stellt er ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht der Partei dar. Der Anspruch auf rechtliches Gehör verlangt, dass die verfügende Behörde die Vorbringen des Betroffenen tatsächlich hört, sorgfältig und ernsthaft prüft und in der Entscheidungsfindung berücksichtigt, was sich entsprechend in der Entscheidungsbegründung niederschlagen muss (vgl. BVGE 2015/10 E. 3.3).

E. 6.1

Nachfolgend ist zunächst auf die Fluchtgründe der beiden Mädchen einzugehen. Das SEM führt dazu aus, es sei nicht von der Unmittelbarkeit einer Zwangsverheiratung auszugehen, weshalb die Frage der Glaubhaftigkeit offenbleiben könne. Dieser Argumentation vermag sich das Gericht jedoch nicht anzuschliessen.

E. 6.2

Vorauszuschicken ist, dass das SEM in seiner Argumentation nicht konsistent ist, wenn es auf der einen Seite ausführt, die Glaubhaftigkeit offen zu lassen, weil die Anhörung nicht korrekt abgeschlossen werden konnte, und auf der anderen Seite einzelne Sachverhaltselemente, wie die angebliche Flucht in der Nacht, dann doch einer Glaubhaftigkeitsprüfung unterzieht.

E. 6.3

Begründet ist die Furcht vor Verfolgung, wenn ein konkreter Anlass zur Annahme besteht, letztere hätte sich – aus der Sicht im Zeitpunkt der Ausreise – mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zeit verwirklicht oder werde sich – auch aus heutiger Sicht – mit ebensolcher Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zukunft verwirklichen. Es müssen damit hinreichende Anhaltspunkte für eine konkrete Bedrohung vorhanden sein, die bei jedem Menschen in vergleichbarer Lage Furcht vor Verfolgung und damit den Entschluss zur Flucht hervorrufen würden. Dabei hat die Beurteilung einerseits aufgrund einer objektivierten Betrachtungsweise zu erfolgen und ist andererseits durch das von der betroffenen Person bereits Erlebte und das Wissen um Konsequenzen in vergleichbaren Fällen zu ergänzen. Wer bereits Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt war, hat objektive Gründe für eine ausgeprägtere (subjektive) Furcht (vgl. BVGE 2014/27 E. 6.1 und 2010/57 E. 2).

E. 6.4

Zwar ist den Akten zu entnehmen, dass der Onkel H._____ die Verantwortung für die Kinder übernommen und sich gegen eine Vermählung

D-2853/2022, D-2854/2022, D-2856/2022 Seite 16 gestellt hat, dies aber angeblich nur unter der Voraussetzung, dass die Kinder bald zu ihrem Bruder in die Schweiz könnten. Gemäss den Angaben in den Visumsunterlagen habe er stets klar signalisiert, dass er die Kinder nicht langfristig beherbergen könne und sich nicht mehr lange für diese einsetzen könne, schon gar nicht, wenn die Taliban wieder die Macht übernommen hätten. Dem Bruder der Beschwerdeführerin habe er am Telefon zuletzt gesagt, er glaube nicht mehr an eine Übersiedlung und es wäre besser, er würde für die Mädchen selbst Ehemänner suchen, anstatt dass sie in die Hände der Taliban fallen würden. Dass er sich auch gegen den Willen seiner Frau für die Kinder eingesetzt habe, wäre für das Gericht eher als Hinweis darauf zu werten, dass er die Situation angesichts des zusätzlichen Drucks seiner Frau, welche offenbar eine klare Haltung zur Frage der Übergabe an die Taliban hatte, nicht mehr lange hätte aufrechterhalten können. Auch dass es sich bloss um hypothetische Zukunftsszenarien handelt, überzeugt angesichts der angeblich bereits erfolgten Besuche der Mullahs nicht. Die Unmittelbarkeit der drohenden Verfolgung muss auch vor dem Hintergrund der damals dramatischen Lage in Afghanistan gesehen werden, welches kurz vor der Machtübernahme durch die Taliban gestanden hat.

E. 6.5

Sollten die entsprechenden Vorbringen also als glaubhaft erachtet werden, dürfte zumindest für A._____ zweifellos von einer objektiv begründeten Furcht vor einer Zwangsehe im Kindesalter auszugehen sein. Auch das Schicksal von C._____ würde sich unter den geltend gemachten Umständen als äusserst prekär darstellen, erscheinen doch die angeblichen Zusicherungen der Taliban, mit der Verheiratung noch zwei Jahre zu warten, alles andere als vertrauenswürdig.

E. 6.6

Eine Prüfung der Glaubhaftigkeit der Vorbringen der Beschwerdeführenden fällt auf Beschwerdeebene jedoch ausser Betracht, zumal sich die Vorinstanz dazu noch nicht abschliessend geäussert hat. Eine Heilung ist auch deshalb ausgeschlossen, weil für eine entsprechende Prüfung der Sachverhalt vorliegend nicht genügend erstellt wurde. Das SEM führt dazu im Rahmen der Vernehmlassung auf den Vorwurf der Verletzung des rechtlichen Gehörs selber aus, eine kindergerechte Anhörung sei durch die schlechte

gesundheitliche Situation der Beschwerdeführenden erschwert gewesen, weshalb eine Konfrontation mit Ungereimtheiten und Widersprüchen insbesondere auch zu den Aussagen in den Visumsunterlagen nicht möglich gewesen sei. Eine weitere Klärung des Sachverhalts scheint unter den gegebenen Umständen unabdingbar, zumal mit dem SEM einig zu gehen ist, dass gewichtige Ungereimtheiten bestehen. So gab A._____ an, D-2853/2022, D-2854/2022, D-2856/2022 Seite 17 sie könne sich nicht an ihren Vater erinnern (vgl. Akte 1107127-16/9, F30 ff.). Ganz im Gegensatz dazu, wurde im Visumsgesuch angegeben, der Vater habe sie ebenfalls zwangsverheiratet wollen und weil sie sich gewei- gert habe, habe er sie geschlagen und beschimpft (vgl. Akte 1107127-17/29). Sodann sagte A._____ an der Erstbefragung auch, ihre Eltern seien verstorben. Gleichzeitig sagte sie aber, «sie wisse ehrlich gesagt nicht, was mit ihnen sei» (vgl. Akte 1107127-11/8, S. 4). Damit bleibt die Situation der Eltern ebenfalls im Unklaren. Solche Ungereimtheiten bedürf- ten zweifellos der Klärung.

E. 6.7

Zwar erscheint die Verneinung der Asylrelevanz im Zusammenhang mit einer drohenden Zwangsrekrutierung von B._____ im Ergebnis grund- sätzlich überzeugend, insbesondere mit Blick auf die veränderten Um- stände vor Ort. Auch in Bezug auf B._____ hat sich das SEM jedoch zur Glaubhaftigkeit einzelner Sachverhaltselemente geäußert, insbesondere bezüglich der Gefahr der sexuellen Ausbeutung durch die Taliban, was auf- grund des nur teilweise geklärten Sachverhalts als äusserst problematisch erscheint. Vor allem aber rechtfertigt es sich aufgrund des sachlichen Zu- sammenhangs der Asylgründe der drei Geschwister – auch mit Blick auf die Möglichkeiten der Erstellung des Sachverhalts – die Verfahren weiter- hin koordiniert zu behandeln.

E. 6.8

Nach dem Gesagten verletzen die angefochtenen Verfügungen den Anspruch auf eine rechtsgenügeliche Feststellung des Sachverhaltes und auf Gewährung des rechtlichen Gehörs.

E. 7

Gemäss Art. 61 Abs. 1 VwVG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht in der Sache selbst oder weist diese ausnahmsweise mit verbindlichen Weisungen an die Vorinstanz zurück. Im vorliegenden Fall erscheint es wie erwähnt nicht angebracht, die feh- lende Entscheidungsreife durch die Beschwerdeinstanz herzustellen. Es ist nicht Aufgabe des Bundesverwaltungsgerichts – welches in Asylsachen die einzige Beschwerdeinstanz ist – für eine vollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts zu sorgen. Somit erscheint es vorliegend als angezeigt, die angefochtene Verfügung aufzuheben und die Sache zur richtigen und vollständigen Feststellung des Sachverhalts mittels Durch- führung einer erneuten Anhörung der Beschwerdeführenden unter Um- ständen mit Hilfe von geschulten Personen an die Vorinstanz zurückzuwei- sen. Nachdem die Kinder heute zwei Jahre älter geworden sind und sich

D-2853/2022, D-2854/2022, D-2856/2022 Seite 18 während den zwei Jahren, in denen sie sich nun in der Schweiz befinden, haben stabilisieren können, geht das Gericht davon aus, dass die Erstel- lung des Sachverhalts nunmehr möglich sein sollte. Nötigenfalls kann auch der Bruder der Beschwerdeführenden in die Sachverhaltsermittlung einbe- zogen werden. Zwar ist dem SEM darin beizupflichten, dass er den Sach- verhalt nur vom Hörensagen

kennt. Offenbar hat er den ganzen Prozess aber intensiv mitbegleitet und auch die Gesuche um humanitäre Visa, welche die widersprüchlichen Aussagen enthalten, mitverfasst.

E. 8

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde gutzuheissen, soweit die Aufhebung der angefochtenen Verfügung beantragt wird. Die Verfügungen vom 30. Mai 2022 sind aufzuheben und die Sache zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

E. 10

Den vertretenen Beschwerdeführenden ist angesichts ihres Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Entschädigung für die ihnen notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Die bei den Akten liegende Kostennote erscheint den Verfahrensumständen als angemessen. Im Nachgang zur Replik wurden weitere Prozesshandlungen nötig. Die von der Vorinstanz auszurichtende Parteientschädigung ist auf insgesamt Fr. 1400.– (inkl. Auslagen; in der Honorarnote wird kein Mehrwertsteuerzuschlag geltend gemacht) festzusetzen. (Dispositiv nächste Seite)

D-2853/2022, D-2854/2022, D-2856/2022 Seite 19

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.